



Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln

Angaben nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (VR) werden nach Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht. Die Internetseiten des Landtags Rheinland-Pfalz werden fortlaufend aktualisiert.

Wenn ein Mitglied des Landtags dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Landtag Rheinland-Pfalz
(Abschnitt I Nummer 1 Buchst. a VR; Abschnitt II Ausführungsbestimmungen - AB -)
- Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat
(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a VR, Abschnitte III, IV, V und VIII AB)
- Funktionen in Unternehmen
(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. b VR, Abschnitt III AB)
- Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
(Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c VR, Abschnitt III AB)
- Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen
(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. d VR, Abschnitt III und V AB)
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile
(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. e VR, Abschnitt VI AB)
- Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften
(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. f VR, Abschnitt VII AB)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.



Anzeigepflichtige Einkünfte (mehr als 500 Euro im Monat oder mehr als 5 000 Euro im Jahr) werden bei der Veröffentlichung einer der folgenden elf Stufen zugeordnet:

- Stufe 0 (Einkünfte über 500 bis 1 000 Euro)
- Stufe 1 (Einkünfte bis 3 500 Euro)
- Stufe 2 (Einkünfte bis 7 000 Euro)
- Stufe 3 (Einkünfte bis 15 000 Euro)
- Stufe 4 (Einkünfte bis 30 000 Euro)
- Stufe 5 (Einkünfte bis 50 000 Euro)
- Stufe 6 (Einkünfte bis 75 000 Euro)
- Stufe 7 (Einkünfte bis 100 000 Euro)
- Stufe 8 (Einkünfte bis 150 000 Euro)
- Stufe 9 (Einkünfte bis 250 000 Euro)
- Stufe 10 (Einkünfte über 250 000 Euro).

Dabei wird kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten kann gemäß Abschnitt I Nummer 4 VR und Abschnitt VIII AB anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z. B. „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“. Als Branchenbezeichnung kommt beispielsweise „Automobilindustrie“, „Energieerzeuger“ o.ä. in Betracht. Sollte es sich bei dem Auftraggeber bzw. Vertragspartner um eine Privatperson handeln, bedarf es keiner Angabe einer Branchenbezeichnung.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 500 Euro werden als solche kenntlich gemacht (z. B. „monatlich, Stufe 2“). Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte (z. B. „jährlich, Stufe 2“). Mit der Angabe „jährlich, Stufe 2“ werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 500 Euro gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 5 000 Euro übersteigen (z. B. monatliche Einkünfte von 450 Euro).

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe der Stufe das Jahr des Zuflusses genannt (z.B. „2021, Stufe 2“). Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht (z.B. „Mandant 1, 2021, Stufe 3“). Einkünfte, die nach Beginn der 18. Wahlperiode (18. Mai 2021) zugeflossen sind, werden jedoch nicht mit Einkünften addiert, die bereits in der 17. Wahlperiode zugeflossen und veröffentlicht worden sind. Vielmehr wird nur der in der 18. Wahlperiode zugeflossene Betrag unter den Angaben zur 18. Wahlperiode veröffentlicht.



Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die für ihre bzw. in ihrer Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z.B. als Sozietätsanwalt oder geschäftsführender Gesellschafter, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten, müssen die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen (Abschnitt IV AB). Diese werden mit der Angabe „Gewinn“ veröffentlicht (z.B. „2021, Stufe 3, Gewinn“). Ansonsten sind Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften nicht anzeige- und veröffentlichungspflichtig (Abschnitt I Nummer 3, Abschnitt II VR). Die bei Gesellschaftern aufgelisteten Vertragspartner sind solche, bei denen der Gesellschafter im Einzelfall persönlich an der Erfüllung des Vertrages mitgewirkt hat (z. B. als Anwalt in einer Sozietät).

Für die Höhe der Einkünfte sind die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen.

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersatzes haben. Im diesem Fall kann es zur gleichzeitigen Veröffentlichung einer Stufe und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen.